

**Allgemeine Begründung  
zur Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vom 22. August 2021**

**Zu Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Zu § 2**

Mit der Änderung wird die Regelung zur Testfiktion von Schülerinnen und Schüler modifiziert. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der regelmäßigen Schultestungen, die in § 3 Coronabetreuungsverordnung geregelt sind, als getestet; auf das Vorhandensein eines Schülerscheines kommt es nicht an. Die näheren Voraussetzungen für die Nachweise bei Testerfordernissen regelt § 4 Absatz 5.

**Zu § 4**

Zu Absatz 2:

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die genaue Ausgestaltung des Zugangs zu Kantinen und vergleichbaren Einrichtungen präzisiert. Unmittelbare Betriebsangehörige haben ohne die Voraussetzungen der 3-G-Regelung Zugang zu den Betriebskantinen; auf die arbeitsrechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses kommt es hierbei nicht an, maßgeblich ist alleine die Eingliederung in die betrieblichen Strukturen. Der Zugang für die Betriebsangehörigen ist auch dann nicht an die 3-G-Regelung geknüpft, wenn Externe die Kantine nutzen, nur diese fallen unter die Voraussetzungen der 3-G-Regelung.

Für Beschäftigte, die bei Angeboten, Einrichtungen und Veranstaltungen eingesetzt werden, für die die 3-G-Regelung zur Anwendung kommt, kann der Nachweis des Tests auch durch die regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme an den vom Arbeitgeber bereit zu stellenden Beschäftigtentestungen erbracht werden. Mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung gilt das Erfordernis der 3-G auch für medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen; eine Unterscheidung nach der Art der körpernahen Dienstleistung erfolgt hier nicht.

Im Falle von Einsatz- oder med. Notsituationen bzw. dringenden medizinischen oder pflegerischen Behandlungen besteht das Testerfordernis mit der jetzt erfolgten Änderung für nicht immunisierte Personen nicht, da in diesen Situationen wegen der besonderen Dringlichkeit vorab kein Test eingeholt bzw. durchgeführt werden kann. Das gleiche gilt für solche nicht immunisierten Personen, denen es aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, eine Teststelle der Bürgertestung aufzusuchen.

Durch die Regelung ist sichergestellt, dass in dringenden Fällen bzw. in Fällen in denen nicht immunisierte Personen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keine Möglichkeit haben, vorab einen Test einzuholen, Zugang zu allen medizinischen Dienstleistungen haben.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung in Absatz 3 wird entsprechend der Regelung in Absatz 2 die Testpflicht für Beschäftigte bei den von Absatz 3 erfassten Angeboten, Einrichtungen und Veranstaltungen geregelt. Tragen die Beschäftigten durchgängig mindestens eine medizinische Maske, so richtet sich die Testpflicht alleine nach den Voraussetzungen des Absatzes 2. Demnach genügt ein Antigen-Schnelltest nach § 2 Absatz 8. Dieser kann auch durch die kontinuierliche Teilnahme an den Beschäftigtentestungen nachgewiesen werden.

Zu Absatz 4:

Mit der Änderung in Absatz 4 wird die Personenbeschränkung auf 25.000 Zuschauende auf alle Großveranstaltungen ausgedehnt. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen ist diese Begrenzung geboten und vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung mit den Sportereignissen geboten. Die Begrenzung auf die 50%ige Kapazität erfolgt erst ab einer Zuschauerzahl von über 5.000 Personen, so dass unterhalb dieser Personenzahl grundsätzlich eine volle Belegung nach Maßgabe der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen der Anlage zur Coronaschutzverordnung möglich wäre. Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden sind nach der Regelung die ersten 5.000 Teilnehmenden ohne Kapazitätsbeschränkung zulässig, erst bei den Zuschauenden oberhalb dieser Grenze erfolgt die Begrenzung auf die 50%ige Kapazität.

Zu beachten ist, dass diese Personenbegrenzungen und Kapazitätsbegrenzungen nur dann greifen, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf einem begrenzten Areal oder einer Anlage stattfinden, so dass eine berechenbare Kapazität vorliegt. Für Veranstaltungen, die sich über einen ganzen Ort oder eine Innenstadt ausdehnen, wie z.B. Stadtfeste oder eine Kirmes kann die Personen- und Kapazitätsbegrenzung schon dem Grunde nach keine Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folgeänderung zu § 2. Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist ein Nachweis ihres Status als Schülerin oder Schüler nicht erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren hat der Nachweis des Schulbesuchs mit Schultestung durch eine entsprechende Schulbescheinigung zu erfolgen. Das Nähere zu dieser Schulbescheinigung regelt das Ministerium für Schule und Bildung.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

#### **Zu § 3**

Mit der Sechsenddreißigsten Änderungsverordnung wurde eine Härtefallregelung aufgenommen. Hiernach entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten. Diese können in medizinischen oder psychischen persönlichen Umständen begründet sein, etwa, wenn durch ein ärztliches Gutachten plausibel dargelegt wurde, dass bei der Schülerin oder dem Schüler aus medizinischen Gründen keines der zulässigen Testverfahren Anwendung finden kann.

#### **Zu § 4**

Mit der neuen Coronaschutzverordnung werden die Regeln für den weiteren Umgang mit der Pandemie an die von Bund und Ländern am 10. August 2021 gefassten Beschlüsse angepasst. Diese Regeln sollen für alle gesellschaftlichen Bereiche möglichst gleich sein. In Anlehnung daran sollen mit der nunmehrigen Änderung des § 4 CoronabetreuungsVO vor allem die auch für die Schule geltenden Zugangsregelungen (3-G-Regel für das Betreten) und die Vorgaben zur Maskenpflicht in Innenräumen auch auf die Kindertagesbetreuungsangebote angewandt werden.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Kindertagesbetreuung nach den vielen Monaten mit Einschränkungen auch mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 weiterhin im Regelbetrieb vorzuhalten ist. Gleichzeitig werden die Pflichten zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsregelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung fortgeschrieben. Letzteres bedeutet beispielsweise, dass die Abstandsregel zwischen den Kindern untereinander und zwischen den Betreuungskräften und den Kindern bei der Betreuung nicht einzuhalten ist. Mit Satz 2 werden die Schulregelungen zum Lüften und Reinigen für entsprechend anwendbar erklärt.

Entsprechend vielen anderen Bereichen wird mit Absatz 2 eine grundsätzliche Maskenpflicht für die Innenräume der Kindertagesbetreuungsangebote eingeführt. Die in den Nummern 1-10 aufgelisteten Ausnahmen entsprechen einerseits den Ausnahmeregelungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen (Nummern 4, 7, 8 und 9), denen im Bereich Schule (Nummern 2, 5, 6 und 10) oder sie tragen dem Alter der betreuten Kinder und den Besonderheiten der hohen Bedeutung der frühen Bildung Rechnung (Nummer 1, 3 und 6). Für die Praxis bedeutet die Ausnahme der Nummer 3, dass Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen, wenn sie im pädagogischen Alltag bei der Betreuung der Kinder mit diesen alleine in einem Raum sind, ohne dass weitere Personen anwesend sind, keine Masken tragen müssen. Die Ausnahmeregelung in Nummer 6 ermöglicht beispielsweise das Abnehmen von Masken bei Anwesenheit der Eltern in der Eingewöhnungsphase. Mit der aktuellen Fassung von Nummer 10 wird

auf die Regelung von § 3 Absatz 2 Nummer 7 der CoronaschutzVO Bezug genommen, die bei Elternversammlungen das Abnehmen der Maske im Falle fester Steh- oder Sitzplätze ermöglicht.

Absatz 3 des neu ausgestalteten § 4 beschränkt den Zutritt zu Kindertagesbetreuungsangeboten bis auf wenige Ausnahmen auf immunisierte und getestete Personen. Damit wird zugleich eine Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen eingeführt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass diese Testpflicht bei den nicht selbständig Tätigen in der Kindertagesbetreuung durch die Teilnahme an der Beschäftigtentestung als erfüllt gilt. Die Sätze 3 bis 5 beschreiben enge Ausnahmen zur grundsätzlichen Testpflicht. So dürfen auch nicht getestete Eltern zum Bringen und Abholen der Kinder die Räumlichkeiten der Betreuungsangebote betreten, damit so uneingeschränkt allen Kindern die Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb und die notwendige Pflege der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Personal bei der Übergabe der Kinder ermöglicht werden. Mit Satz 4 soll im Einzelfall zugelassen werden können, dass auch Eltern zum Beispiel für ein Gespräch über die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ihres Kindes erreicht werden, wenn dies ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Satz 5 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 und soll neben der Ausnahme für Notfälle ausnahmsweise die Nutzung der Räume von Kindertageseinrichtungen als Wahllokal ermöglichen. Außer in den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind Personen, die weder immunisiert noch getestet sind, nach Satz 6 vom Zugang zu den Kindertagesbetreuungsangeboten auszuschließen. Durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 3 und die Ergänzung in Satz 7 werden die Definitionen von Immunisierten und Getesteten für den Kindertagesbetreuungsbereich angepasst.

In Absatz 4 werden, entsprechend der Regelung für den Schulbereich, Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes im Übrigen für anwendbar erklärt.